

# Amtsblatt

Nummer 41  
71. Jahrgang  
Montag, 5. Oktober 2015  
Einzelpreis 1,40 €

## Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)\*

vom 30.09.2015

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 01.12.2008 (AMBI Nr. 51 vom 15.12.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2014 (AMBI Nr. 50 vom 08.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Teil „Entwässerungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

### „Zweiter Teil Entwässerungsgebühren

#### § 9

##### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage Gebühren (Entwässerungsgebühren).

#### § 10

##### Entwässerungsgebühren

(1) Die Entwässerungsgebühren werden nach dem jeweiligen Maß der Inanspruchnahme der städtischen Entwässerungsanlage durch das angeschlossene Grundstück berechnet. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (Schmutzwassergebühr). Die Inanspruchnahme durch Einleiten von Niederschlagswasser bemisst sich im Grundsatz nach der überbauten und

befestigten Grundstücksfläche (Niederschlagswassergebühr).

(2) Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

- a) aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- b) aus sonstigen Anlagen (z.B. Brunnen),
- c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden. Als Frischwasser gilt ferner jede Art von Wasser, das der städtischen Entwässerungsanlage durch besondere Leitungen zugeführt wird, soweit es sich nicht um Niederschlagswasser handelt.

(3) Die Wassermengen nach Absatz 2 werden in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a) durch Wasserzähler, im Übrigen durch sonstige Messeinrichtungen ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Die Stadt kann besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunft- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen angebracht erscheint; die Stadt kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten. Den Beauftragten der Stadt ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

(4) Die Stadt kann die Wassermengen nach Absatz 2 schätzen, soweit

- a) ein Wasserzähler oder eine sonstige Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder zur sonstigen Meßeinrichtung nicht ermöglicht oder nicht nur unerheblich erschwert wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler oder die sonstige Messeinrichtung die wirkliche Wassermenge nicht angibt.

Dabei kann die Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

(5) Von den Wassermengen nach Absatz 2 Satz 1 werden die nachweislich der städtischen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Wassermengen abgezogen, soweit der Abzug nicht nach dem folgenden Satz 2 ausgeschlossen ist. Von dem Abzug sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Für die Ermittlung der Abzugsmengen nach Absatz 5 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Jedoch werden stattdessen bei Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken mit gärtnerisch angelegten Flächen von mindestens 250 m<sup>2</sup> auf Antrag abgezogen

\* Die Karte der Abflussbeiwerte 2015 im Maßstab 1:25.000 wird als gefaltete Beilage zu dieser Nummer des Amtsblattes der Stadt Regensburg ausgegeben.

a) 12 % der dem Grundstück zugeführten Wassermenge (Abs. 2 Satz 1), wenn die gärtnerisch angelegten Flächen mindestens die Hälfte der gesamten Grundstücksfläche ausmachen,

b) sonst 6 % der dem Grundstück zugeführten Wassermenge (Absatz 2 Satz 1).

(7) Der Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die städtische Entwässerungsanlage bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(8) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt 0,2 (aufgelockerte Einzelhausbebauung), 0,4 (Einzelhausbebauung, Reihenhausbebauung), 0,5 (dichtere Reihenhausbebauung, Zeilenbebauung, Großbebauung), 0,7 (Randzonen der Innenstadt, Mischbebauung) und 0,9 (Altstadtgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet). Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Karte der Abflussbeiwerte 2015 im Maßstab 1:25.000. Die Karte der Abflussbeiwerte 2015 ist Bestandteil dieser Satzung und wie aus der im Amtsblatt der Stadt Regensburg mitveröffentlichten gefalteten Beilage ersichtlich gefasst.\* Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

(9) Die Vermutung des Abs. 7 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der das Nieder-

schlagswasser in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet wird, um mindestens 25 % oder 400 m<sup>2</sup> kleiner ist als die nach Abs. 7 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche oder überhaupt kein Niederschlagswasser eingeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. des Monats, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

(10) Die Gebühr beträgt für  
a) den Schmutzwasseranteil 1,39 €/m<sup>3</sup>  
b) den Niederschlagswasseranteil 0,46 €/m<sup>2</sup> jährlich.

### § 11

#### Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die städtische Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Entwässerungsgebühren um 20 Prozent. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 12

#### Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die städtische Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonates, in das der Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses fällt in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgebühr, danach

entsteht die Niederschlagswassergebühr neu mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgebühr. Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

### § 13

#### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 14

#### Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschild sind zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gebührenschild des Vorjahres zu leisten. Liegen Vorjahreswerte nicht vor, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgebührenschild fest. Die Vorauszahlungen werden zu den in den Vorauszahlungsbescheiden angegebenen Zeitpunkten fällig.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird Quartalsweise zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, für einzelne Monate zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 15. des Monats, frühestens jeweils jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Niederschlagswassergebühr abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) In besonderen Fällen kann die Stadt die Fälligkeit der Gebührenschuld und die Vorauszahlungen abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln.“

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wird für ein Grundstück, das bereits vor dem 01.01.2015 auf Grund von § 10 Abs. 8 Satz 3 zur Gebühr für den Niederschlagswasseranteil veranlagt war, erstmalig durch die Karte der Abflussbeiwerte 2015 ein Gebietsabflussbeiwert

festgesetzt, so wird auf Antrag die Gebühr nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 und 2 neu festgesetzt. Bei Änderungsanträgen nach Satz 1, die innerhalb der Widerspruchsfrist für den zugrunde liegenden Gebührenbescheid eingehen, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr für den Niederschlagswasseranteil ab 01.01.2015. Bei Änderungsanträgen, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem

Beginn des Kalendermonats, in welchem der Änderungsantrag eingegangen ist.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Regensburg, den 30.09.2015

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 28. September 2015 (Az. 00917/2015 - 01) Herrn Edgar Michael Schwabenbauer die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung auf dem Anwesen Schattenhofergasse 9a, Grundstück Fl. Nr. 1652 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung eines bisherigen Lagers in eine Wohneinheit. Der Baugenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. September 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Für die dauerhafte Sicherstellung des ersten Rettungsweges der geplanten Wohneinheit wurde eine Grunddienstbarkeit (Gehrecht) auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1657 bestellt.

Abweichend von der Anforderung des Art. 28 Abs. 8 Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach Öffnungen in Brandwänden unzulässig sind, wurden die im Brandschutzkonzept bzw. in der Eingabplanung in der Ost- und Südfassade dargestellten Öffnungen, die bereits im Bestand vorhanden sind, unter bestimmten Auflagen zugelassen.

Die notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 (Nähefall zu Schattenhofergasse 9/11 und Ostengasse 21) bzw. Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 (Ensemble) Denkmalschutzgesetz (DSchG) wurde durch die Baugenehmigung ersetzt.

Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet VII „Ostengasse Nord“. Die nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung wurde durch die Stadt Regensburg in ihrer Funktion als Baugenehmigungs-

behörde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Das Einvernehmen der Stadt Regensburg als Gemeinde liegt hierzu vor.

Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung -BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.

Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 1. Oktober 2015  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 151, Ehemalige Bahnflächen südlich der Ladehofstraße und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 V nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 16.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 151, Ehemalige Bahnflächen südlich der Ladehofstraße und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 63 V zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Ladehofstraße und den Bahngleisen sowie einen Teilbereich des Gleisdreiecks südlich der Straubinger Straße und westlich der Straße An der Irlr Höhe und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 16.09.2015 zu ersehen.

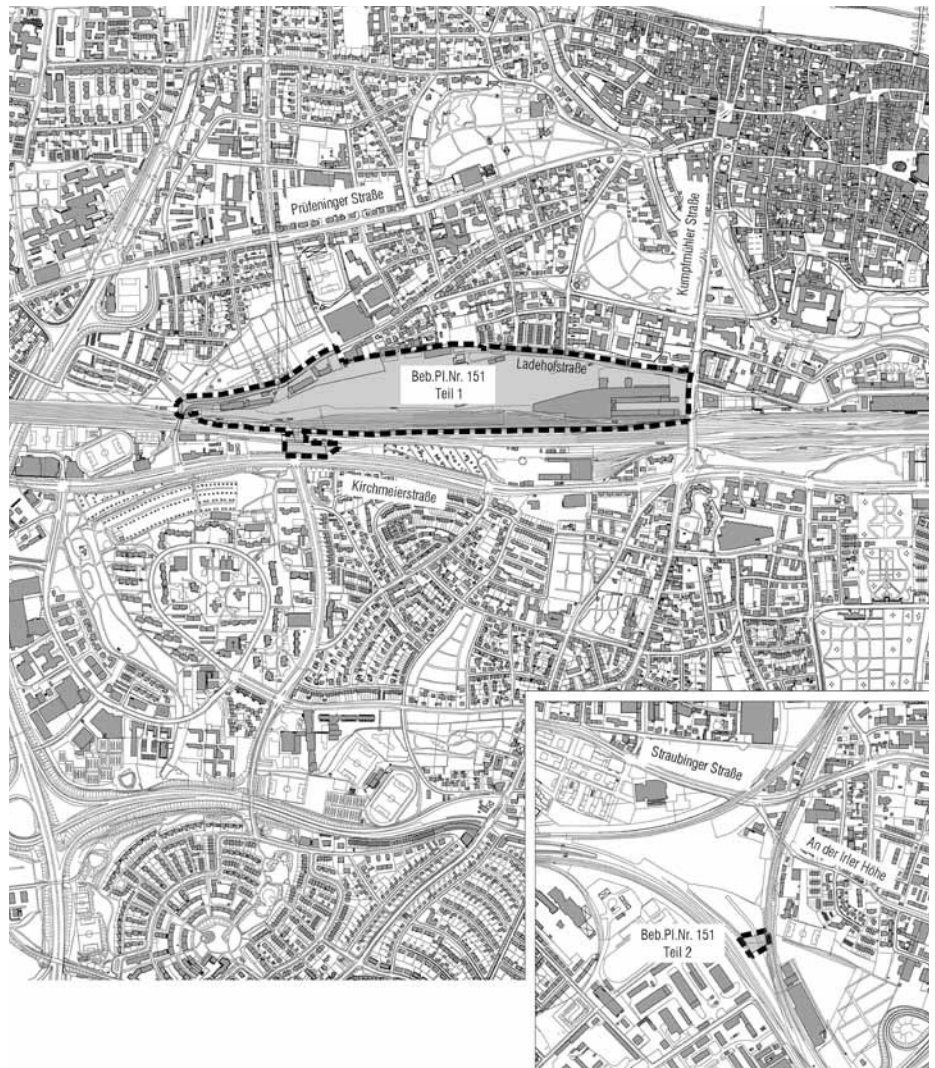
Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Starkniederschläge, Grundwasser / Schichtwasser, Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserentsorgung)
- Umwelt- und Rechtsamt (Immissionsschutz, Naturschutz, Altlasten)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und Sachgüter und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und zu Altlasten.
- Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Altlasten, Archäologie, Geotechnologie, Boden- und Grundwasserschutz, Einzelhandel, Emissionen, Lärm, Verkehr, Energie, Stadtbildverträglichkeit, Niederschlagswasserentsorgung und Artenschutz



Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.090, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 05.10.2015

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Auslegung des Entwurfs zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Ehemalige Bahnflächen Innerer Westen und Gleisdreieck südlich An der Irlr Höhe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

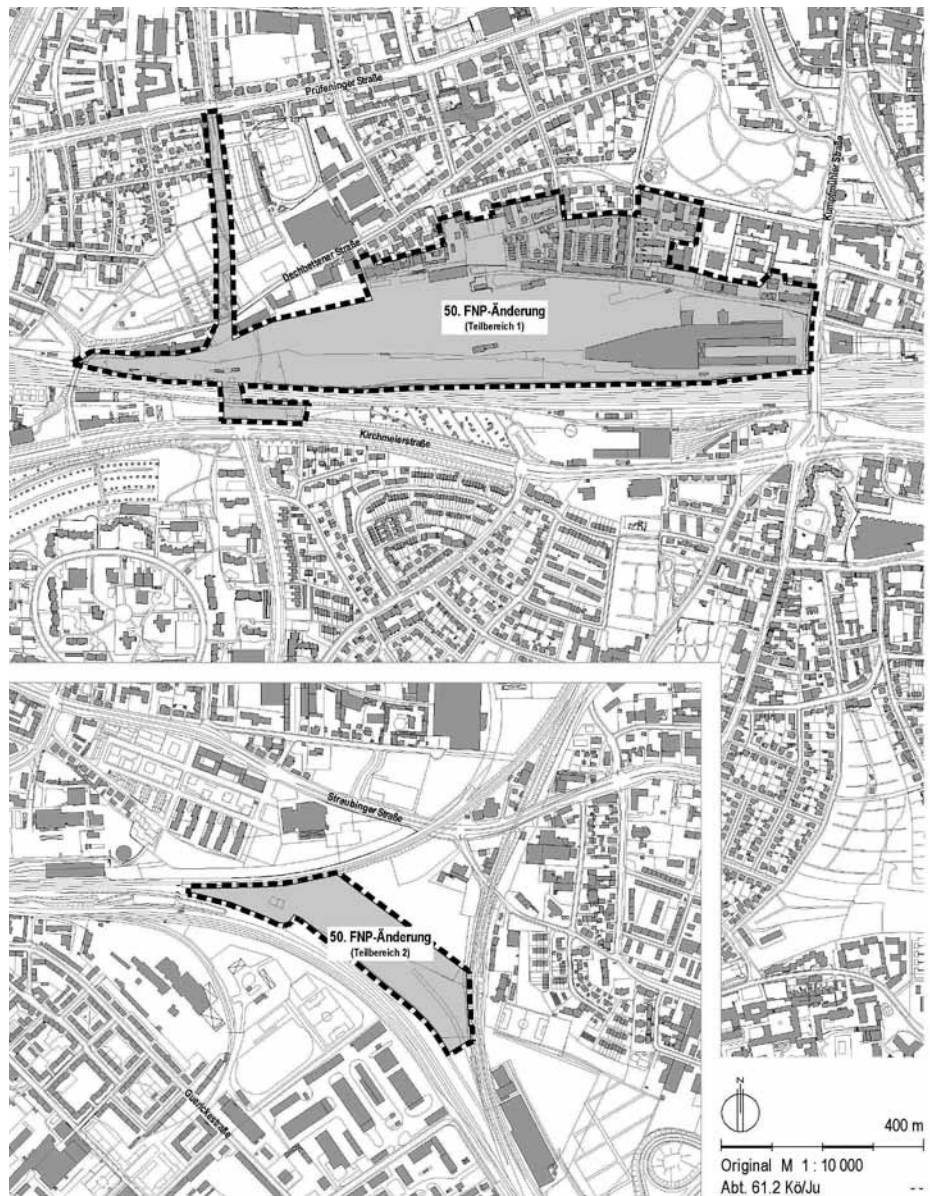
Am 16.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Ehemalige Bahnflächen Innerer Westen und Gleisdreieck südlich An der Irlr Höhe zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich und nördlich der Ladehofstraße und auf das Gleisdreieck südlich der Straubinger Straße und westlich der Straße An der Irlr Höhe und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 16.09.2015 zu ersehen.

Der von der Verwaltung erstellte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt.

Am 16.09.2015 befasste sich der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen mit den eingegangenen Beiträgen der Öffentlichkeit sowie den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und entschied darüber; infolgedessen sind diese als erledigt anzusehen. Die Öffentlichkeit, die sich bei der Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zum Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Ehemalige Bahnflächen Innerer Westen und Gleisdreieck südlich An der Irlr Höhe äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung ihrer Beiträge durch Einsichtnahme in den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung nochmals vorgebracht werden.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits



vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 20.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.090, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regensburg, 05.10.2015

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Amberg**  
mit Landwirtschaftsschule



Amberg, 06.10.2015

**Allgemeinverfügung**

**Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland  
nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Dauergrünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2015 bis 31. Januar 2016**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Fachzentrum Agrarökologie

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

**1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**  
15 A 193 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306  
15 A 194 – Erdarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**  
15 A 191 – Reparatur bzw. Ersatz beanstandeter Sportgeräte in Schulsportanlagen im Stadtgebiet Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)






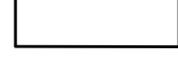
---

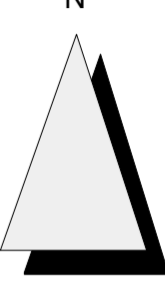
**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.



**STADT REGENSBURG**  
 Stadtkämmerei  
**KARTE DER ABFLUSSBEIWERTE 2015**

	0,9
	0,7
	0,5
	0,4
	0,2
	gesonderte Veranlagung

N  
  
 M 1 : 25.000

Bestandteil der Satzung  
 über Abgaben bei der öffentlichen  
 Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg  
 (Entwässerungsabgabensatzung -EAS)  
 vom 1. Dezember 2008 (vgl. § 10 Abs. 8 EAS  
 Regensburg, den 30.09.2015  
 Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
 Oberbürgermeister

